

DEUTSCHER SCHWIMM-VERBAND E.V.

Rechtsordnung

(beschlossen am 05.04.2003, gültig ab 01.01.2004)

Übersicht

Abschnitt I: **Allgemeine Bestimmungen**

| | |
|-----------------|-----|
| Satzungsbindung | § 1 |
| Geltungsbereich | § 2 |

Abschnitt II: **Schiedsgerichte**

| | |
|---|------|
| Errichtung von Schiedsgerichten | § 3 |
| Sachliche Zuständigkeit | § 4 |
| Örtliche Zuständigkeit | § 5 |
| Anrufen staatlicher Gerichte | § 6 |
| Besetzung, Amtsdauer | § 7 |
| Unabhängigkeit | § 8 |
| Befangenheit eines Richters am Schiedsgericht | § 9 |
| Ablehnung eines Richters am Schiedsgericht | § 10 |

Abschnitt III: **Parteien**

| | |
|-----------------|------|
| Parteifähigkeit | § 11 |
| Vertretung | § 12 |
| Beiladung | § 13 |

Abschnitt IV: **Schiedsgerichtsverfahren**

| | |
|--|------|
| Klage | § 14 |
| Maßnahmen einstweiligen Rechtsschutzes | § 15 |
| Klagefrist | § 16 |
| Fristberechnung | § 17 |
| Klageschrift | § 18 |
| Klagezustellung, Klageerwiderung | § 19 |
| Zustellungen | § 20 |
| Wiedereinsetzung in den vorigen Stand | § 21 |
| Gütliche Einigung | § 22 |
| Verfahrensgang, Ladung | § 23 |
| Verhandlung | § 24 |
| Beweisaufnahme | § 25 |
| Rechtshilfe | § 26 |
| Verhandlungsprotokoll | § 27 |
| Entscheidung | § 28 |
| Vorlegung | § 29 |
| Form der Entscheidung | § 30 |
| Zustellung der Entscheidung | § 31 |
| Vollstreckbarkeit | § 32 |

| | |
|--|------|
| Abschnitt V: Disziplinarangelegenheiten | |
| Disziplinarartatbestände | § 33 |
| Disziplinarberechtigte | § 34 |
| Verjährung | § 35 |
| Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsverfahren | § 36 |
| Rechte des Verletzten | § 37 |
| Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen | § 38 |
| Disziplinaranzeige | § 39 |
| Anfechtungsklage | § 40 |
| Bekanntmachung einer Maßnahme | § 41 |
| | |
| Abschnitt VI : Rechtsmittel | |
| Zulässiges Rechtsmittel | § 42 |
| Rechtsmittelfrist und Rechtsmittelbegründungsfrist | § 43 |
| Rechtsmittelschrift und Rechtsmittelbegründungsschrift | § 44 |
| Verwerfung des Rechtsmittels | § 45 |
| Rechtsmittelverfahren | § 46 |
| Entscheidung des Rechtsmittelgerichts | § 47 |
| Bekanntmachung der Rechtsmittelentscheidung | § 48 |
| | |
| Abschnitt VII: Kosten | |
| Kostenpflicht | § 49 |
| Höhe der Kosten | § 50 |
| Vorschusspflicht | § 51 |
| | |
| Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen | |
| Anwendung der allgemeinen Gesetze | § 52 |
| In-Kraft-Treten, Überleitung | § 53 |

ABSCHNITT I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Satzungsbindung

Die Rechtsordnung (RO) ist Teil der Satzung des Deutschen Schwimmverbandes e.V. (DSV).

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die RO ist verbindlich für
 - den DSV, seine Organe, Vorstandsmitglieder und Beauftragten,
 - die Landesschwimmverbände in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (LSV) und deren Organe, Vorstandsmitglieder und Beauftragten und
 - für die außerordentlichen Mitgliedsverbände des DSV und deren Organe, Vorstandsmitglieder und Beauftragten.

- (2) Die RO ist außerdem verbindlich für
 - die Gliederungen der LSV,
 - die den LSV angeschlossenen Vereine und
 - die Organe, Vorstandsmitglieder, Beauftragten und Einzelmitglieder der vorgenannten Organisationen, soweit dies in den Satzungen der Mitgliedsverbände des DSV und in den Satzungen von deren Gliederungen und Vereinen festgelegt ist. Landesgruppen gelten als LSV, Startgemeinschaften gelten als Verein im Sinne der RO.

- (3) Im Übrigen ist die RO für alle verbindlich, die am Wettkampfverkehr im Bereich des DSV teilnehmen und die RO dadurch anerkennen.

- (4) Alle Funktionsbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

ABSCHNITT II - Schiedsgerichte

§ 3 Errichtung von Schiedsgerichten

Es werden folgende Schiedsgerichte errichtet:

- a) Ein DSV-Schiedsgericht,
- b) drei DSV-Gruppenschiedsgerichte Nord, Süd, West,
- c) je ein Landesschiedsgericht in den Landesschwimmverbänden (LSV) bzw. Bezirksschiedsgerichte in den Bezirken im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen (SVNRW). Diese Schiedsgerichte führen die Bezeichnung Landesschiedsgericht bzw. Bezirksschiedsgericht unter

Hinzufügen des Namens des Landesschwimmverbandes bzw. Bezirks im SVNRW.

§ 4 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die Schiedsgerichte entscheiden Verbandsstreitigkeiten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder der sportlichen Betätigung ergeben, und Disziplinarangelegenheiten einschließlich der Verstöße gegen die Antidopingbestimmungen (ADB). Arbeitsrechtliche Streitigkeiten und Streitigkeiten wegen Forderungen von Schadenersatz, auch hinsichtlich Schmerzensgeldes, sind ausgenommen.
- (2) Die DSV-Gruppenschiedsgerichte sind für ihren Bereich in erster Instanz zuständig für Schiedsgerichtsentscheidungen, an denen der DSV beteiligt ist. Zweite Instanz (Rechtsmittelgericht) ist in diesen Fällen das DSV-Schiedsgericht.
- (3) Die Landesschiedsgerichte im LSV bzw. Bezirksschiedsgerichte im SV NRW sind für ihren Bereich in erster Instanz zuständig für Schiedsgerichtsentscheidungen, an denen ein LSV bzw. Bezirk im SV NRW beteiligt ist. Zweite Instanz (Rechtsmittelgericht) ist in diesen Fällen das für diesen Bereich zuständige DSV-Gruppenschiedsgericht.

§ 5 Örtliche Zuständigkeit

- (1) Die DSV-Gruppenschiedsgerichte sind für folgende Bereiche zuständig:
 - a) Das DSV-Gruppenschiedsgericht Nord für den Berliner Schwimm-Verband, den Landesschwimmverband Brandenburg, den Landesschwimmverband Bremen, den Hamburger Schwimmverband, den Schwimmverband Mecklenburg/Vorpommern, den Landesschwimmverband Niedersachsen, den Landesschwimmverband Sachsen-Anhalt, den Schleswig-Holsteinischen Schwimm-Verband, den Sächsischen Schwimm-Verband und den Thüringer Schwimm-Verband.
 - b) Das DSV-Gruppenschiedsgericht Süd für den Badischen Schwimm-Verband, den Bayerischen Schwimm-Verband, den Hessischen Schwimm-Verband, den Saarländischen Schwimm-Bund, den Südwestdeutschen Schwimm-Verband und den Schwimmverband Württemberg.
 - c) Das DSV-Gruppenschiedsgericht West für den Schwimmverband Nordrhein-Westfalen und den Schwimmverband Rheinland.

- (2) Maßgebend für die örtliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte ist grundsätzlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt oder der Sitz des Beklagten.
- (3) Sind der DSV, ein Vorsitzender einer Fachsparte des DSV oder ein Mitglied des Präsidiums des DSV am Verfahren als Kläger beteiligt, ist in erster Instanz das DSV- Gruppenschiedsgericht zuständig, in dessen Bereich der Beklagte seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sind sie als Beklagte beteiligt, ist in erster Instanz das DSV-Gruppenschiedsgericht zuständig, in dessen Bereich der Kläger seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (4) Bei Streitigkeiten, an denen nur der DSV, der Vorsitzende einer Fachsparte des DSV oder Mitglieder des Präsidiums des DSV beteiligt sind, gilt:
 - a) Ist der Beklagte ein Mitglied des Präsidiums des DSV, ist in erster Instanz das DSV-Gruppenschiedsgericht zuständig, in dessen Bereich der Beklagte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 - b) Ist der Beklagte der DSV, ein Vorsitzender einer Fachsparte oder der Beauftragte für die Wettkampfbestimmungen des DSV ist in erster Instanz das DSV-Gruppenschiedsgericht zuständig, in dessen Bereich der Kläger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (5) Ist der Beklagte der SV NRW oder einer seiner Fachwarte ist das Bezirksschiedsgericht im SV NRW zuständig, in dessen Bereich der Kläger seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (6) Bei Streitigkeiten, die sich aus der Teilnahme eines Schwimmers oder einer Mannschaft an einer Wettkampfveranstaltung eines Landesschwimmverbandes bzw. eines Bezirks im SVNRW ergeben, dem sein Verein nicht angehört, ist das Landesschiedsgericht bzw. Bezirksschiedsgericht im SVNRW des Veranstalters zuständig.
- (7) Werden Wettkampfveranstaltungen von mehreren LSV oder Bezirken im SVNRW gemeinsam veranstaltet, ist Veranstalter im Sinne der RO der in der Ausschreibung oder in den Durchführungsbestimmungen zuerst genannte LSV oder Bezirk im SVNRW; diese Regelung gilt auch bei gemeinsamen Veranstaltungen einer Landesgruppe.
- (8) Sind für mehrere zusammenhängende Verfahren verschiedene Schiedsgerichte zuständig, entscheidet auf Antrag des Klägers der Vorsitzende des gemeinsamen übergeordneten Schiedsgerichts, welches Schiedsgericht für alle Verfahren zuständig ist. Dasselbe gilt auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten, wenn mehrere

zusammenhängende Verfahren bereits bei verschiedenen Schiedsgerichten anhängig sind.

- (9) Der Vorsitzende des DSV-Schiedsgerichts kann auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten ein anderes Schiedsgericht für zuständig erklären, wenn ein an sich zuständiges Schiedsgericht beschlussunfähig ist oder untätig bleibt.

§ 6 Anrufen staatlicher Gerichte

- (1) Die staatliche Gerichtsbarkeit darf grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Schiedsgerichts angerufen werden.
- (2) Ohne Zustimmung darf sie angerufen werden, wenn
- a) Anträge zur Wahrung von gesetzlichen Fristen gestellt werden müssen, weil deren Ablauf droht,
 - b) vorläufige oder sichernde Maßnahmen in Bezug auf den Streitgegenstand des schiedsgerichtlichen Verfahrens angeordnet werden müssen,
 - c) die Parteien den verbandsinternen Rechtsweg ausgeschöpft haben und die Voraussetzungen eines Aufhebungsantrages nach der Zivilprozessordnung vorliegen. Ein Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruchs kann nicht darauf gestützt werden, dass der Schiedsspruch nicht oder nicht genügend oder falsch begründet worden sei.
- (3) Die Zustimmung zur Anrufung eines staatlichen Gerichts ist auf Antrag vom zuständigen Schiedsgericht zu erteilen, wenn der Verdacht eines Vermögensdelikts besteht und Schadenersatzansprüche aus solchen Delikten geltend gemacht werden sollen. Es gelten die gesetzlichen Fristen.“

§ 7 Besetzung, Amtsdauer

- (1) Jedes Schiedsgericht ist durch Wahl mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu besetzen. Außerdem sind vier Ersatzbeisitzer zu wählen. Die LSV können durch ihre Satzung eine höhere Zahl von Ersatzbeisitzern festlegen. Zwei Mitglieder des DSV-Schiedsgerichts, ein Mitglied der übrigen Schiedsgerichte sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind Richter am Schiedsgericht im Sinne der RO.
- (2) Mitglieder des Präsidiums des DSV, Vorsitzende der DSV-Fachsparten, Mitglieder des Vorstands einer Landesgruppe, eines Landesschwimmverbandes bzw. eines Bezirks, in dem ein Schiedsgericht errichtet wurde, deren Beauftragte und deren

Vorsitzende einer Fachsparte oder Fachwarte und deren Beauftragte dürfen nicht zu Richtern am Schiedsgericht gewählt werden. Richter am Schiedsgericht dürfen nur einem Schiedsgericht angehören.

- (3) Die Mitglieder eines Schiedsgerichts müssen jedes einem anderen Verein angehören. Die Mitglieder eines DSV-Gruppenschiedsgerichts müssen einem Verein im Zuständigkeitsbereich ihres DSV-Gruppenschiedsgerichts angehören.
- (4) Die Mitglieder des DSV-Schiedsgerichts und der DSV-Gruppenschiedsgerichte werden vom Verbandstag des DSV gewählt, die Mitglieder aller anderen Schiedsgerichte von den jeweiligen Verbands- bzw. Bezirkstagen. Sie werden grundsätzlich für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtsdauer der Mitglieder der Landesschiedsgerichte und der Bezirksschiedsgerichte im SVNRW wird durch die Satzungen der LSV bzw. der Bezirke im SVNRW geregelt.
- (5) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt bei Beginn der jeweiligen Amtszeit einen Beisitzer zum Stellvertreter des Vorsitzenden und legt die Reihenfolge fest, nach der die Ersatzbeisitzer nachrücken.

§ 8 Unabhängigkeit

Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und keiner Weisung unterworfen. Ihre Mitglieder sind nur den Gesetzen, dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports und ihrem Gewissen verantwortlich.

§ 9 Befangenheit eines Richters am Schiedsgericht

- (1) Bei Besorgnis der Befangenheit scheidet das betreffende Mitglied des Schiedsgerichts für das Verfahren aus.
- (2) Die Besorgnis der Befangenheit liegt insbesondere vor, wenn ein Richter am Schiedsgericht selbst, einer seiner Angehörigen oder ein Mitglied seines Vereins bzw. sein Verein selbst an der Sache beteiligt ist, er in der Sache als Zeuge vernommen werden soll oder er bei der angefochtenen Entscheidung einer Vorinstanz mitgewirkt hat.

§ 10 Ablehnung eines Richters am Schiedsgericht

- (1) Ein Richter am Schiedsgericht kann sich selbst für befangen erklären oder von einer Partei wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt

werden. Die Parteien haben die Ablehnung wegen Befangenheit schriftlich mit Begründung und Beweisantritt dem Schiedsgericht zu erklären. Der abgelehnte Richter am Schiedsgericht hat sich unverzüglich schriftlich dazu zu äußern.

- (2) Über die Ablehnung eines Richters am Schiedsgericht entscheiden die übrigen zur Entscheidung in der Sache berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Richters.

ABSCHNITT III – Parteien

§ 11 Parteifähigkeit

Parteifähig sind der DSV, die LSV und ihre Gliederungen, die Vereine in den LSV, sowie die Präsidiums- und Vorstandsmitglieder und Beauftragten der vorgenannten Organisationen, Einzelmitglieder der Vereine und natürliche Nichtmitglieder, die an Wettkampfveranstaltungen teilgenommen haben oder mit Aufgaben im Rahmen der Wettkampfbestimmungen beauftragt wurden.

§ 12 Vertretung

Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens auf ihre Kosten durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist dem Gericht nachzuweisen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, gilt er als zur Entgegennahme von Mitteilungen und Zustellungen mit Wirkung für und gegen den Vollmachtgeber ermächtigt.

§ 13 Beiladung

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann von Amts wegen oder muss auf Antrag andere beiladen, die bis dahin nicht am Verfahren beteiligt sind, wenn deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung des Schiedsgerichts berührt werden könnten.
- (2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, müssen sie vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts beigeladen werden (notwendige Beiladung).

- (3) Der Beschluss über die Beiladung ist dem Beigeladenen zuzustellen und den anderen Beteiligten zu übersenden. Im Beschluss über die Beiladung sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. Der Beigeladene ist vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts unter Fristsetzung zur Stellungnahme aufzufordern.
- (4) Die Beiladung ist unanfechtbar.
- (5) Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständige Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt. Darauf ist er hinzuweisen.

Abschnitt IV – Schiedsgerichtsverfahren

§ 14 Klage

- (1) Mit einer Klage kann verlangt werden,
 - a) den Beklagten zu einer bestimmten Maßnahme oder zu deren Änderung oder Aufhebung zu verpflichten (Maßnahmeklage),
 - b) den Beklagten zur Aufhebung einer Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme oder zu deren Änderung zu verpflichten (Anfechtungsklage),
 - c) eine Disziplinarmaßnahme durch das Schiedsgericht zu verhängen (Disziplinarclage),
 - d) den Beklagten zu einer bestimmten Leistung - mit Ausnahme von Schadenersatz und Schmerzensgeld zu verpflichten (Leistungsklage),
 - e) eine bestimmte Feststellung zu treffen (Feststellungsklage).
- (2) Eine Maßnahmeklage ist nur zulässig, wenn der Kläger parteifähig ist und geltend macht, durch die Maßnahme oder deren Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein. Bei der Klageerhebung muss dargelegt werden, wieso eine Verletzung welcher Rechte des Klägers möglich erscheint.
- (3) Anfechtungsklagen können nur vom Betroffenen erhoben werden.
- (4) Disziplinarclagen können vom Disziplinarberechtigten und vom Antidopingbeauftragten nach Maßgabe des Abschnitts V der RO bzw. der Antidopingbestimmungen erhoben werden, wenn deren Disziplinalgewalt nicht ausreicht.
- (5) Bei Leistungsklagen müssen die begehrte Leistung und der Rechtsgrund für das Begehren der Leistung in der Klageschrift genau beschrieben sein.

- (6) Bei Feststellungsklagen muss ein berechtigtes Interesse an der Feststellung mit der Klage dargelegt werden.
- (7) Soweit in den Wettkampfbestimmungen (WB) ein Einspruchsverfahren vorgesehen ist, kann eine Klage erst nach dessen Abschluss erhoben werden.
- (8) Ermessensentscheidungen sind nur angreifbar, wenn geltend gemacht wird, dass die Grenzen des Ermessens überschritten sind oder vom Ermessen in fehlerhafter Weise Gebrauch gemacht wurde.

§ 15 Massnahmen einstweiligen Rechtsschutzes

- (1) Die Anfechtungsklage wegen einer Disziplinarmaßnahme hat bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts aufschiebende Wirkung für die verhängte Maßnahme, jedoch nicht für eine vorläufige Sperre für den Wettkampferverkehr.
- (2) Anfechtungsklagen wegen einer vorläufigen Sperre für den Wettkampferverkehr und andere Klagen haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung; diese kann aber auf schriftlichen begründeten Antrag vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts bis zur Entscheidung in der Hauptsache hergestellt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.
- (3) Im Übrigen gilt § 1041 ZPO mit Ausnahme von Absatz 4, Satz 2.

§ 16 Klagefrist

- (1) Die Klagefrist für Maßnahmeklagen und für Anfechtungsklagen beträgt zwei Wochen.
- (2) Die Frist beginnt bei Maßnahmeklagen mit der Kenntnis von der angegriffenen oder unterlassenen Entscheidung.
- (3) Die Frist beginnt bei Anfechtungsklagen mit der Zustellung des angefochtenen Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsbescheides.
- (4) Klagen müssen spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem zu Grunde liegenden Ereignis erhoben werden.

§ 17 Fristberechnung

- (1) Bei der Berechnung von Fristen wird der Tag des für den Beginn der Frist bestimmten Ereignisses nicht mitgerechnet (z.B.: Tag der Kenntnis, Tag der Zustellung, Tag der Sitzung). Sie beginnen mit dem nächsten Kalendertag.
- (2) Eine nach Tagen bemessene Frist endet mit Ablauf des letzten Kalendertages der Frist.
- (3) Eine nach Wochen bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages, der nach seiner Benennung dem Tag des für den Beginn der Frist bestimmten Ereignisses entspricht.
- (4) Eine nach Monaten bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages, der nach seiner Zahl dem Tag des für den Beginn der Frist bestimmten Ereignisses entspricht. Fehlt dieser Tag im Monat des Ablaufs der Frist, endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
- (5) Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen am Erklärungsort oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

§ 18 Klageschrift

- (1) Die Klage ist schriftlich durch eine unterschriebene Klageschrift beim zuständigen Schiedsgericht zu Händen des Vorsitzenden zu erheben. Beizufügen sind
 - zwei Abschriften der Klage und deren Anlagen für die Beisitzer,
 - zwei Abschriften der Klage und deren Anlagen für jeden Beklagten,
 - eine Abschrift der Klage und deren Anlagen für den Präsidenten des DSV oder des LSV oder Bezirks im SVNRW, in dessen Bereich die angegriffene oder begehrte Handlung einzuordnen ist, und
 - der Nachweis der Zahlung der Verfahrensgebühr.
- (2) Die Klageschrift muss enthalten
 - die Bezeichnung der Parteien, der gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten jeweils mit Anschriften,
 - einen bestimmten Klageantrag; in Disziplinklagen auf Bestrafung genügt ein allgemeiner Antrag auf Ahndung;
 - eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts unter Beweisantritt.
- (3) Eine ordnungsgemäße Parteibezeichnung liegt auch vor, wenn eine Klage gegen die Person gerichtet ist, von der die angegriffene

Maßnahme getroffen wurde. In diesem Fall können alle Zustellungen an diese Person vorgenommen werden, bis ein anderer Bevollmächtigter von der Partei dem Schiedsgericht benannt wird.

§ 19 Klagezustellung, Klageerwiderung

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts stellt die Klage nebst Anlagen dem Beklagten mit der Aufforderung zu, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung oder einer in Eilfällen vom Vorsitzenden verkürzten Frist seine Einwendungen dem Schiedsgericht schriftlich mitzuteilen und dabei die Beweismittel für seine Behauptungen beizufügen. Der Vorsitzende kann auf Antrag eine Fristverlängerung für die Klageerwiderung gewähren.
- (2) Der Klageerwiderung sind zwei Abschriften der Klageerwiderung und ihrer Anlagen für die Beisitzer und zwei Abschriften der Klageerwiderung und ihrer Anlagen für jeden Kläger beizufügen.

§ 20 Zustellungen

- (1) Schriftstücke und Ladungen können durch Einschreiben per Post, durch Fax oder durch Email zugestellt werden.
- (2) Als Tag der Zustellung gilt bei einer Zustellung durch Einschreiben das Datum des Poststempels, bei einer Zustellung durch Fax oder Email das auf dem Schriftstück angegebene Datum der Absendung.

§ 21 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, eine in dieser RO festgesetzte Frist einzuhalten, so ist ihr auf Antrag vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts, das über die versäumte Handlung zu entscheiden gehabt hätte, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- (2) Die Wiedereinsetzung muss innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von dem Versäumnis der Frist oder nach Wegfall des Hindernisses beantragt werden. Nach Ablauf von sechs Monaten, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr gewährt werden.
- (3) Mit dem Wiedereinsetzungsantrag sind die den Antrag begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist die versäumte Handlung nachzuholen.

§ 22 Gütliche Einigung

Das Schiedsgericht hat in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Einigung zwischen den Parteien hin zu wirken.

§ 23 Verfahrensgang, Ladung

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts trifft alle den Verfahrensgang und die Vorbereitung der Entscheidung betreffenden Verfügungen. Er sorgt für eine zügige und unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verfahrens zeitnahe Entscheidung.
- (2) Er bestimmt erforderlichenfalls den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind durch Zustellung einer Ladung die Parteien, Beigeladene, Zeugen und Sachverständige. Die Ladungen sind spätestens zehn Tage vor dem Verhandlungstermin zuzustellen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts die Ladungsfrist abkürzen.
- (3) Die Parteien und die Beigeladenen sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts gesetzten Frist vorgebracht werden, nur zugelassen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Schiedsgerichts die Erledigung des Schiedsgerichtsverfahrens nicht verzögern würde, oder wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Dies gilt nicht bei Disziplinarclagen.
- (4) Die Zeugen und die Sachverständigen sind in der Ladung auf die Folgen des unentschuldigten Ausbleibens oder einer unberechtigten Verweigerung des Zeugnisses bzw. des Gutachtens hinzuweisen.

§ 24 Verhandlung

- (1) Die Gerichtssprache ist deutsch.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet, ob mündlich verhandelt oder ob das Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen schriftlich durchgeführt wird. Eine mündliche Verhandlung muss vom Schiedsgericht durchgeführt werden, wenn eine Partei dies beantragt.
- (3) Das Schiedsgericht ist an den Vortrag der Parteien gebunden; es hat aber durch geeignete Hinweise an die Parteien auf eine Sachaufklärung hinzuwirken. In Disziplinar- und

Ordnungsangelegenheiten hat das Schiedsgericht den Sachverhalt aufzuklären.

- (4) Die Verhandlung ist grundsätzlich verbandsöffentlich. In Fällen von besonderem Interesse kann das Schiedsgericht die Anwesenheit von Pressevertretern zulassen, auch wenn diese nicht mittelbare Verbandsmitglieder sind.
- (5) Das Schiedsgericht kann für die Verhandlung oder einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn
 - a) Umstände aus dem persönlichen oder beruflichen Bereich eines Beteiligten oder Zeugen zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen des Beteiligten oder Zeugen verletzt würden, oder
 - b) eine Person unter 18 Jahren angehört oder vernommen wird.

Über die Ausschließung der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Der die Öffentlichkeit ausschließende Beschluss ist zu begründen.

§ 25 Beweisaufnahme

- (1) Das Schiedsgericht erhebt die erforderlichen Beweise z.B. durch Augenschein, Urkunden, Zeugenvernehmungen, Parteivernehmungen oder Sachverständigengutachten. Das Schiedsgericht kann von den Parteien die Vorlage der Geschäftsbücher und –papiere verlangen.
- (2) Ein Zeuge, für den die RO verbindlich ist, ist zum Erscheinen in der Verhandlung und zur Aussage verpflichtet. Er kann die Aussage verweigern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (3) In wesentlichen Fragen der Auslegung der Wettkampfbestimmungen soll vom Schiedsgericht ein Gutachten eingeholt werden. Die Mitglieder der Vorstände und Organe oder deren Beauftragte des DSV, der LSV und deren Gliederungen sind verpflichtet, solche Gutachten zu erstatten und ggf. zur Verhandlung zu erscheinen.
- (4) Gegen einen Zeugen und Sachverständigen, für den die RO verbindlich ist, und der in der Verhandlung unentschuldigt ausbleibt oder unberechtigt das Zeugnis bzw. das Gutachten verweigert, kann das Schiedsgericht eine Geldbuße bis zu 150 Euro verhängen. Außerdem können ihm vom Schiedsgericht die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegt werden.

- (5) Nicht geladene Zeugen und Sachverständige, die der Beweispflichtige in einem Verhandlungstermin stellt, sind anzuhören.
- (6) Vor der Vernehmung sind die Zeugen und Sachverständigen vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts über ihre Wahrheitspflicht und die Möglichkeit zu belehren, sie durch ein ordentliches Gericht vernehmen und vereidigen zu lassen. Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Die Anwesenheit von Sachverständigen kann während der ganzen Verhandlung zugelassen werden.
- (7) Das Schiedsgericht kann die Durchführung der Beweisaufnahme außerhalb der mündlichen Verhandlung auf ein Mitglied des Schiedsgerichts übertragen. Der Umfang der Übertragung und das beauftragte Mitglied sind in einem Beweisbeschluss anzugeben. Der Termin für eine Beweiserhebung außerhalb der mündlichen Verhandlung ist den Beteiligten des Verfahrens rechtzeitig mitzuteilen. Diese haben das Recht teilzunehmen und Fragen zu stellen. Von der Beweiserhebung ist ein Protokoll zu fertigen, das in der mündlichen Verhandlung zu verlesen ist.

§ 26 Rechtshilfe

- (1) Die Schiedsgerichte sind auf Ersuchen einander zur Rechtshilfe verpflichtet. Sie können sich der Rechtshilfe der ordentlichen Gerichte bedienen.
- (2) Für die Unterstützung des Schiedsgerichts bei der Beweisaufnahme und für sonstige richterliche Handlungen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die richterliche Handlung vorzunehmen ist.

§ 27 Verhandlungsprotokoll

- (1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu unterzeichnen; die Verwendung von Tonträgern ist zulässig.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Schiedsgerichts,
 - b) Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung,
 - c) die mitwirkenden Mitglieder des Schiedsgerichts,
 - d) die anwesenden Verfahrensbeteiligten,
 - e) die Anträge der Parteien,

- f) den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, die erheblichen Beweisergebnisse und die verkündeten Entscheidungen.

§ 28 Entscheidung

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet durch den Vorsitzenden und zwei Beisitzer auf Grund einer gemeinsamen Beratung und Abstimmung. Im schriftlichen Verfahren geschieht dies durch Umlauf eines Entscheidungsvorschlags des Vorsitzenden. In erster Instanz bei den Landesschiedsgerichten der LSV und den Bezirksschiedsgerichten im SV NRW kann der Vorsitzende mit Einwilligung der Parteien als Einzelrichter entscheiden.
- (2) Stellt das Schiedsgericht fest, dass bei einer angefochtenen Ermessensentscheidung die Grenzen des Ermessens überschritten sind oder vom Ermessen in fehlerhafter Weise Gebrauch gemacht wurde, kann es bei Anfechtungsklagen die Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme aufheben oder ändern. Im Übrigen ist das Schiedsgericht nicht berechtigt, an die Stelle der angefochtenen Ermessensentscheidung eigenes Ermessen zu setzen.
- (3) Die Entscheidung des Schiedsgerichts durch mehrere Richter am Schiedsgericht ergeht auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses. Kein Richter am Schiedsgericht darf sich der Stimme enthalten. Über die Beratung und Abstimmung wird kein Protokoll geführt. Beratungen und das Abstimmungsergebnis des Schiedsgerichts unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 29 Vorlegung

- (1) Hängt die Entscheidung eines Falles von einer wesentlichen Rechtsfrage ab, die bereits durch das DSV-Schiedsgericht oder durch ein anderes DSV-Gruppenschiedsgericht anders entschieden wurde, und will das angerufenen Schiedsgericht von dieser Entscheidung abweichen, muss es den Fall zur Entscheidung dieser Rechtsfrage dem DSV-Schiedsgericht vorlegen.
- (2) Das DSV-Schiedsgericht entscheidet nur die vorgelegte Rechtsfrage und gibt die Sache an das vorlegende Schiedsgericht zurück. Das vorlegende Schiedsgericht ist dann an diese Entscheidung des DSV-Schiedsgerichts gebunden.

§ 30 Form der Entscheidung

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet mit einem Schiedsspruch durch Beschluss oder nach mündlicher Verhandlung durch Urteil.
- (2) Die Entscheidung muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Parteien und ihrer Bevollmächtigten jeweils mit Anschrift,
 - b) den Ort der mündlichen Verhandlung und das Datum der Entscheidung,
 - c) die Bezeichnung des Schiedsgerichtes und die Namen der Mitglieder des Schiedsgerichts, die entschieden haben,
 - d) die Sachentscheidung mit der Entscheidung über die Kosten,
 - e) die Sachdarstellung und die Begründung der Entscheidung,
 - f) die Rechtsmittelbelehrung, sofern die Entscheidung angefochten werden kann und
 - g) die Unterschriften der Richter am Schiedsgericht, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben.
- (3) Urteile sind in der mündlichen Verhandlung vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe zu verkünden.

§ 31 Zustellung der Entscheidung

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts stellt eine Ausfertigung der Entscheidung jedem Kläger, jedem Beklagten und jedem Beigeladenen zu. Sofern die Entscheidung nicht angefochten werden kann, genügt deren Übersendung.
- (2) Eine Abschrift der Entscheidung übersendet er
 - a) dem Vorsitzenden des DSV-Schiedsgerichts,
 - b) dem Vorsitzenden der DSV-Rechtskommission,
 - c) allen Mitgliedern des eigenen Schiedsgerichts,
 - d) der Entscheidungssammlung des Schiedsgerichts,
 - e) dem Präsidenten/Vorsitzenden des DSV, des LSV oder des Bezirks im SVNRW, in dessen Bereich der Streit oder die Disziplinarmaßnahme funktionell einzuordnen ist.
- (3) Der Vorsitzende des DSV-Schiedsgerichts entscheidet, was im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung aus den Entscheidungen im amtlichen Teil des Organs des DSV ohne Nennung von Namen und Anschriften veröffentlicht wird und welche Entscheidungen den übrigen Schiedsgerichten zugesandt werden.

§ 32 Vollstreckbarkeit

Die Vollstreckung aus rechtskräftigen Entscheidungen der Schiedsgerichte findet statt, wenn der Schiedsspruch gemäß der ZPO vom zuständigen Oberlandesgericht für vollstreckbar erklärt worden ist. Dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung an das Oberlandesgericht ist der Schiedsspruch oder eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs beizufügen.

Abschnitt V – Disziplinarangelegenheiten

§ 33 Disziplinarartatbestände

- (1) Disziplinarmaßnahmen werden verhängt bei Verstößen gegen die Satzung, gegen die Sportdisziplin, wie diese u.a. in den Wettkampfbestimmungen zum Ausdruck kommt, oder gegen die Antidopingbestimmungen; das gilt auch für Anstiftung oder Beihilfe.
- (2) Für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gegen eine Person, die der RO verbindlich unterliegt, ist deren schuldhaftes Handeln oder Unterlassen erforderlich. Disziplinarmaßnahmen gegen Organisationen, die der RO verbindlich unterliegen, können auch dann verhängt werden, wenn deren verantwortliche Organe nicht den Nachweis des fehlenden Verschuldens führen.
- (3) Für Disziplinarmaßnahmen wegen eines Verstoßes gegen das Verbot des Dopings gelten die Antidopingbestimmungen als Spezialvorschrift der RO.
- (4) Mit Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere Verstöße gegen und Versäumnisse nach den Wettkampfbestimmungen zu ahnden, soweit sie dort angedroht sind. Ordnungsmaßnahmen können auch dann verhängt werden, wenn sich ein Verschulden nicht feststellen lässt.
- (5) Werden Gebühren, Teilnahmegrundentgelte, Meldegelder oder Geldbußen nicht innerhalb einer gesetzten Frist bezahlt, wird der säumige Verein vom Vorsitzenden der Fachsparte Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball oder Synchronschwimmen des DSV, von den entsprechenden Fachwarten der Landesgruppen, der LSV oder deren Gliederungen als Zwangsmaßnahme in ihrer Sportart für den Wettkampfverkehr so lange gesperrt, bis der fällige Betrag nachweislich gezahlt ist.

§ 34 Disziplinarberechtigte

- (1) Der Präsident des DSV, die Präsidenten/Vorsitzenden der LSV und von deren Gliederungen sind berechtigt, gegen Mitglieder ihrer Organisation eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen, wenn diese oder ihre Organe gegen die Satzung verstoßen haben.
- (2) Die Vorsitzenden der Fachsparten des DSV und die entsprechenden Fachwarte, der LSV und ihrer Gliederungen sind für ihre Fachsparte berechtigt, bei Verstößen gegen die Sportdisziplin und die Wettkampfbestimmungen im Rahmen ihrer Disziplinargewalt Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahmen zu verhängen.
- (3) Der Antidopingbeauftragte ist berechtigt, im Rahmen seiner Disziplinargewalt Verstöße gegen die Antidopingbestimmungen zu ahnden.
- (4) Sonstige Amtsinhaber sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Verwaltungsaufgaben berechtigt, Zwangsgelder zu verhängen, wenn dies in der Satzung geregelt ist.
- (5) Die Vorstände der in Abs. 2 genannten Organisationen können auf Antrag eines der dort genannten Disziplinarberechtigten, dessen Disziplinarberechtigung ganz oder teilweise auf eine andere natürliche Person übertragen. Diese übt die Disziplinarberechtigung anstelle des nach der RO Disziplinarberechtigten aus, ggf. beschränkt auf den zugewiesenen Wirkungskreis. Im Falle von dessen Verhinderung geht die Disziplinarberechtigung für die Dauer der Verhinderung wieder auf den ursprünglichen Disziplinarberechtigten über. Die Übertragung der Disziplinarberechtigung, ggf. mit dem Wirkungskreis, und ihre Rücknahme sind im amtlichen Organ des DSV zu veröffentlichen. Sie wird erst mit ihrer Veröffentlichung wirksam.
- (6) Bei Wasserballturnieren darf der vom zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte Wasserball oder Fachwart Wasserball schriftlich bestimmte Turnierleiter für die Dauer des Turniers als Disziplinarmaßnahme Sperren für den Wettkampfverkehr verhängen. Diese Übertragung der Disziplinarbefugnis ist ohne Veröffentlichung wirksam.

§ 35 Verjährung

- (1) Ein nach der RO zu ahndendes Verhalten kann nach Ablauf von drei Monaten seit Begehung nur verfolgt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsverfahren eingeleitet worden ist. Ein Austritt aus dem Verein hemmt die Verjährung.

- (2) Im Falle eines Verstoßes gegen die Antidopingbestimmungen gilt als Zeitpunkt der Begehung der 10. Tag nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Untersuchung an den Betroffenen, wenn dieser eine zweite Untersuchung nicht verlangt hat, oder der Tag, an dem das Ergebnis der zweiten Untersuchung beim Antidopingbeauftragten eingegangen ist.

§ 36 Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsverfahren

- (1) Der Disziplinarberechtigte prüft die Sachlage, sobald ihm ein Sachverhalt bekannt wird, der zu einer Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme führen kann. Er kann das Verfahren einstellen, wenn die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind. Anderenfalls eröffnet er das Ermittlungsverfahren durch Gewährung des rechtlichen Gehörs für den Betroffenen.
- (2) Eine Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme wird durch einen Bescheid verhängt, in dem der festgestellte Sachverhalt, die verhängte Maßnahme und deren Begründung mitgeteilt wird. Der Bescheid ist dem Betroffenen zuzustellen. Die Zustellung ist auch wirksam, wenn der Bescheid an den Verein des Betroffenen zugestellt wird.

§ 37 Rechte des Verletzten

- (1) Ein Verletzter kann vom Disziplinarberechtigten die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gegen den Täter verlangen. Ein entsprechender Antrag ist jedoch nur einen Monat nach Kenntnis von der Tat und vom Täter und spätestens drei Monate nach der Tat zulässig. Gegen die Ablehnung des Disziplinarberechtigten kann er eine Maßnahmeklage erheben. Eine Nebenklage ist unzulässig.
- (2) Findet wegen einer Tat bereits ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft oder ein Strafverfahren bei einem ordentlichen Gericht statt, hat im Falle einer Maßnahmeklage der Vorsitzende des Schiedsgerichts das Verfahren so lange auszusetzen, bis eine abschließende Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder eines ordentlichen Gerichts vorliegt.
- (3) Das Schiedsgericht kann auf Antrag dem Verletzten die Befugnis erteilen, den Tenor der rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts auf Kosten des Täters im nichtamtlichen Teil des amtlichen Organs des DSV veröffentlichen zu lassen.

§ 38 Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Disziplinarberechtigten können für ihren Bereich folgende Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen verhängen:
- a) Disziplinarmaßnahmen:
 - einfacher Verweis
 - strenger Verweis
 - Auflage
 - Geldbuße bis zu 2000 Euro
 - Sperre eines Schwimmers für den Wettkampfverkehr bis zu sechs Monaten
 - Sperre eines Schwimmers für den Wettkampfverkehr bis zu zehn Spielen
 - Sperre eines Vereins für den Wettkampfverkehr bis zu sechs Monaten
 - b) Ordnungsmaßnahmen:
 - Ordnungsgebühr
 - Verzugsgebühr
 - c) Zwangsmaßnahmen:
 - Sperre eines säumigen Vereins für den Wettkampfverkehr in einer Sportart bei Nichtzahlung von Gebühren, Teilnehmergrundbeträgen, Meldegeldern oder Geldbußen innerhalb der gesetzten Frist bis zum Nachweis der Zahlung des ganzen fälligen Betrages.
- (2) Die Disziplinarberechtigten nach § 34 Abs.2 RO und der Antidopingbeauftragte sind berechtigt, während der Ermittlungen wegen eines Verstoßes gegen die WB bzw. ADB eine vorläufige Sperre für den Wettkampfverkehr von einmalig bis zu drei Monaten zu verhängen, die Disziplinarberechtigten nach § 34 Abs.2 RO jedoch nur für ihre Sportart.
- (3) Auf eine Disziplinarklage des Disziplinarberechtigten kann das Schiedsgericht außer den in Absatz 1 genannten folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:
- Geldbuße bis zu 5000 Euro
 - Sperre eines Schwimmers für den Wettkampfverkehr über sechs Monate hinaus
 - Sperre eines Schwimmers für den Wettkampfverkehr für mehr als 10 Spiele
 - Sperre eines Vereins für den Wettkampfverkehr in einer Sportart über sechs Monate hinaus
 - Sperre eines Vereins für den Wettkampfverkehr über sechs Monate hinaus
 - zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder einer Tätigkeit.

§ 39 Disziplinarklage

- (1) Disziplinarberechtigte erheben beim zuständigen Schiedsgericht eine Disziplinarklage auf Verhängung einer Disziplinarmaßnahme, wenn ihre Disziplinalgewalt nach ihrer Meinung nicht ausreicht. Die Disziplinarklage ist zu begründen.
- (2) Für das Erheben der Disziplinarklage und das Klageverfahren gelten die Bestimmungen über ein Schiedsgerichtsverfahren entsprechend.
- (3) Das Schiedsgericht kann die Disziplinarklage abweisen und das Disziplinarverfahren an den Disziplinarberechtigten zur eigenen Entscheidung zurückgeben, wenn es dessen Disziplinalgewalt für ausreichend hält. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 40 Anfechtungsklage

- (1) Gegen Bescheide über eine Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach deren Zustellung beim zuständigen Schiedsgericht Anfechtungsklage erheben. Als Tag der Erhebung der Klage gilt der Tag der Aufgabe zur Post; entscheidend ist das Datum des Poststempels. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtungsklage beim Disziplinarberechtigten eingeht. Dieser hat die Klage nebst Anlagen unverzüglich dem zuständigen Schiedsgericht zuzusenden.
- (2) Für das Erheben der Anfechtungsklage und das Klageverfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen über ein Schiedsgerichtsverfahren entsprechend.

§ 41 Bekanntmachung einer Maßnahme

- (1) Folgende rechtskräftig verhängte Disziplinar- und Zwangsmaßnahmen sind vom für die Entscheidung zuständigen Disziplinarberechtigten oder Schiedsgericht im amtlichen Teil des amtlichen Organs des DSV zu veröffentlichen:
 - Sperre eines Schwimmers für den Wettkampfverkehr
 - Sperre eines Vereins für den Wettkampfverkehr in einer Sportart
 - Sperre eines Vereins für den Wettkampfverkehr
 - zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder einer Tätigkeit
- (2) Andere Disziplinar- oder Zwangsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht veröffentlicht werden.

Abschnitt VI – Rechtsmittel

§ 42 Zulässiges Rechtsmittel

- (1) Entscheidungen eines Schiedsgerichts in erster Instanz können von den Parteien innerhalb der Rechtsmittelfrist mit einem Rechtsmittels bei dem für die zweite Instanz zuständigen Schiedsgericht zu Händen von dessen Vorsitzenden angefochten werden, wenn und soweit sie durch die angefochtene Entscheidung beschwert sind. Das gleiche Recht hat ein Beigeladener, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.
- (2) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

§ 43 Rechtsmittelfrist und Rechtsmittelbegründungsfrist

- (1) Die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.
- (2) Die Frist zur Begründung des Rechtsmittels beträgt zwei weitere Wochen. Sie beginnt mit dem Tag, der dem Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels folgt.
- (3) Als Tag der Einlegung bzw. der Begründung des Rechtsmittels gilt jeweils das Datum des Poststempels.
- (4) Die Rechtsmittelfrist ist auch gewahrt, wenn das Rechtsmittel bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts eingelegt wird, dessen Entscheidung mit dem Rechtsmittel angefochten wird. Dieser hat die Sache unverzüglich dem Vorsitzenden des für das Rechtsmittel zuständigen Schiedsgericht mit den Vorgängen der Vorinstanz vorzulegen.
- (5) Der Vorsitzende des für die Entscheidung über das Rechtsmittel zuständigen Schiedsgerichts kann die Frist zur Begründung des Rechtsmittels auf Antrag verlängern.

§ 44 Rechtsmittelschrift und Rechtsmittelbegründungsschrift

- (1) Das Rechtsmittel und die Rechtsmittelbegründung sind schriftlich bei dem für die zweite Instanz zuständigen Schiedsgericht zu Händen seines Vorsitzenden einzulegen.
- (2) Beizufügen sind

- zwei Abschriften der angefochtenen Entscheidung für die Beisitzer,
 - zwei Abschriften der Rechtsmittelschrift und der Rechtsmittelbegründungsschrift nebst Anlagen für die Beisitzer,
 - zwei Abschriften der Rechtsmittelschrift und der Rechtsmittelbegründungsschrift nebst Anlagen für jeden Gegner,
 - ggf. zwei Abschriften der Rechtsmittelschrift und der Rechtsmittelbegründungsschrift nebst Anlagen für jeden Beigeladenen,
 - eine Abschrift der Rechtsmittelschrift und der Rechtsmittelbegründungsschrift nebst Anlagen für den Präsidenten des DSV, des LSV oder Bezirks im SV NRW, in dessen Bereich der Streit oder die Disziplinarmaßnahme funktionell einzuordnen ist, und
 - der Nachweis der Zahlung der Verfahrensgebühr für das Rechtsmittelverfahren.
- (3) Die Rechtsmittelschrift oder die Rechtsmittelbegründung muss einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten, warum das erstinstanzliche Gericht hätte anders entscheiden müssen.

§ 45 Verwerfung des Rechtsmittels

- (1) Das Rechtsmittel kann durch den Vorsitzenden des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts durch Beschluss verworfen werden, wenn es nicht fristgerecht eingelegt oder begründet wurde, oder offensichtlich unbegründet ist.
- (2) Der Rechtsmittelkläger kann binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung des Vorsitzenden über die Verwerfung des Rechtsmittels bei diesem die Überprüfung der Entscheidung durch das ganze Schiedsgericht beantragen.

§ 46 Rechtsmittelverfahren

- (1) Das Rechtsmittelgericht überprüft die angefochtene Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Sicht. Erst in der Rechtsmittelinstanz vorgelegte Beweismittel, die bereits in der ersten Instanz hätten vorgelegt werden können, sind in der Rechtsmittelinstanz unbeachtlich.
- (2) Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen für das Schiedsgerichtsverfahren entsprechend.

§ 47 Entscheidung des Rechtsmittelgerichts

- (1) Das Rechtsmittelgericht

- verwirft das Rechtsmittel, wenn es aus formellen Gründen unzulässig ist,
 - weist das Rechtsmittel zurück, wenn und soweit es unbegründet ist
 - hebt die angefochtene Entscheidung ganz oder teilweise auf, wenn und soweit das Rechtsmittel begründet ist, und entscheidet in der Sache insoweit selbst.
- (2) Das Rechtsmittelgericht kann eine Entscheidung der ersten Instanz ganz oder teilweise aufheben und die Sache insoweit an das erstinstanzliche Gericht zurückverweisen, wenn Gründe vorliegen, die einen Antrag auf Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung nach der ZPO rechtfertigen.
- (3) Die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts ist nach der RO nicht anfechtbar. Darauf ist in der Entscheidung hinzuweisen.

§ 48 Bekanntmachung der Rechtsmittelentscheidung

- (1) Der Vorsitzende des Rechtsmittelgerichts übersendet eine Ausfertigung der Entscheidung jedem Kläger, jedem Beklagten und jedem Beigeladenen.
- (2) Eine Abschrift der Entscheidung übersendet er
- dem Vorsitzenden des DSV-Schiedsgerichts, sofern dieses nicht selbst Rechtsmittelgericht war,
 - dem Vorsitzenden der DSV-Rechtskommission,
 - dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts der angefochtenen Entscheidung (ggf. mit dessen Vorgängen),
 - allen Mitgliedern des eigenen Schiedsgerichts,
 - der Entscheidungssammlung des Rechtsmittelgerichts,
 - dem Präsidenten/Vorsitzenden des DSV, des LSV oder des Bezirks im SVNRW, in dessen Bereich der Streit oder die Disziplinarmaßnahme funktionell einzuordnen ist.

Abschnitt VII – Kosten

§ 49 Kostenpflicht

- (1) Die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen der Parteien trägt mit Ausnahme der Kosten für die Beratung und der Kosten für die Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten die unterliegende Partei. Die Kosten für die Beratung und die Kosten für die Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten trägt jede

Partei unabhängig von der Kostenentscheidung des Schiedsgerichts selbst.

- (2) Das Schiedsgericht kann nach billigem Ermessen auf eine andere Verteilung der Verfahrenskosten entscheiden. In begründeten Härtefällen kann es von der Erhebung von Verfahrenskosten ganz oder teilweise absehen.
- (3) Wird die Klage zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, trägt der Kläger die Verfahrenskosten. Wird ein Rechtsmittel zurückgenommen oder gilt es als zurückgenommen, trägt die Verfahrenskosten der Rechtsmittelkläger. Auf Antrag ergeht darüber ein Beschluss des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- (4) Der Verein, dem der Betroffene angehört oder für den er gehandelt oder etwas versäumt hat, haftet für die Zahlung von Geldbußen, Ordnungsgebühren, auferlegten Verfahrenskosten und zu erstattenden Auslagen durch den Betroffenen.
- (5) Verfahrenskosten sind für Verfahren vor dem DSV-Schiedsgericht und den DSV-Gruppenschiedsgerichten an den DSV, sonst an den zuständigen LSV bzw. Bezirk im SVNRW zu zahlen.

§ 50 Höhe der Kosten

- (1) Als Verfahrenskosten werden für die Erhebung einer Klage und die Einlegung eines Rechtsmittels jeweils
 - eine Verfahrensgebühr von 50 Euro und
 - Auslagen für eine Beweisaufnahme und für eine mündliche Verhandlung erhoben.
- (2) Mit der Verfahrensgebühr sind regelmäßig entstehende Auslagen für Postgebühren, Fernsprechgebühren, Kopien und Material pauschal abgegolten.
- (3) Für eine Beweisaufnahme und für eine mündliche Verhandlung können zusätzlich folgende Auslagen erhoben werden:
 - a) Reisekosten,
 - b) Kosten der Tagungsstätte,
 - c) Schreibkosten,
 - d) Post- und Fernsprechgebühren
 - e) Kosten der Zeugen und Sachverständigen.

§ 51 Vorschusspflicht

- (1) Die Parteien sind in allen Verfahren vorschusspflichtig. Als Vorschuss für die Erhebung der Klage oder die Einlegung eines Rechtsmittels ist immer ohne Aufforderung die Verfahrensgebühr zu zahlen.
- (2) Der Kostenvorschuss für die Beweisaufnahme und für eine mündliche Verhandlung sind auf Aufforderung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu zahlen.
- (3) Das Schiedsgericht nimmt die beantragte Handlung grundsätzlich erst nach Leistung des Kostenvorschusses vor. Wird der Kostenvorschuss für die Klageerhebung, die Rechtsmitteleinlegung oder die mündliche Verhandlung nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts gesetzten Frist gezahlt, gilt die Klage oder die Rechtsmitteleinlegung als zurückgenommen.
- (4) Wird der Kostenvorschuss für eine Beweisaufnahme nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts gesetzten Frist gezahlt, gilt der angebotene Beweis als nicht erbracht. Dies gilt nicht für vom Beweispflichtigen zu erbringende Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, wenn er diese zum Verhandlungstermin stellt.
- (5) Auf die Folgen einer Nichtzahlung ist die vorschusspflichtige Partei in der Vorschussanforderung hinzuweisen.
- (6) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann in besonders gelagerten Fällen von der Erhebung eines Kostenvorschusses ganz oder teilweise absehen. Das Präsidium des DSV, die Vorsitzenden der Fachsparten des DSV, die Organe und natürlichen Personen in ihrer Amtseigenschaft der Landesgruppen, der LSV und ihrer Gliederungen sind von der Vorschusspflicht beim Schiedsgericht ihres Bereiches befreit.

Abschnitt VIII – Schlussbestimmungen

§ 52 Anwendung der allgemeinen Gesetze

- (1) Soweit in dieser Rechts- und Disziplinarordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der ZPO für das Schiedsgerichtsverfahren. Für Entscheidungen des Oberlandesgerichts nach der ZPO ist das Oberlandesgericht Frankfurt (Main) zuständig.
- (2) Ein Verfahren kann nur unter den in den allgemeinen Gesetzen aufgestellten Voraussetzungen wieder aufgenommen werden.

§ 53 In-Kraft-Treten, Überleitung

- (1) Diese Rechtsordnung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister, frühestens jedoch am 1. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Die bisherige Rechtsordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. In diesem Zeitpunkt anhängige Schiedsgerichts- oder Disziplinarverfahren werden nach der bisherigen Rechtsordnung zu Ende geführt.